

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 23.02.2023

Nr. 18

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

152 Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 02.03.2023

152 Stadt Celle, Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Celle im Bereich der Hohen Wende

155 Stadt Celle, 5. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

155 Abwasserverband Matheide, Satzung zum Wirtschaftsplan und Bekanntmachung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

156 Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 11.03.2023

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Rates der Stadt Bergen am 02.03.2023

Zur Sitzung des Rates der Stadt Bergen am Donnerstag, 02.03.2023, um 19:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Ratssaal des Stadthauses, Lange Straße 1, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.12.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Amtliche Bekanntmachung
5. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, des Rates und der Ortsräte, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
6. Bericht über die wichtigen Beschlüsse der Ratsausschüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
7. Entscheidung über Spenden und Zuwendungen
8. Prüfung der Stadtkasse Bergen am 11.11.2022 - Unterrichtung über das Prüfungsergebnis
9. Aufnahme eines Darlehens
10. Antrag des Ratsmitgliedes Martin Hildebrandt, FDP, auf Abwicklung der Stadtentwicklung Bergen GmbH
11. Umsetzung Neubauten Celler Straße
12. Stadtentwicklung in Bergen: Gebäude Tummers Twiete 5  
hier: Verkauf des Gebäudes Tummers Twiete 5
13. Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in der Gemarkung Bergen zur gewerblichen Nutzung
14. Ankauf einer Wegefläche auf der Schanze
15. Vorgehen Geothermie
16. Ausstattung der Grundschulen und Kitas mit Anlagen zur Verbesserung der Luftqualität
17. Änderung der Wohnmobilstellplatz-Satzung
18. Anregung des Vereins Unser Bergen
19. Neubesetzung im Schützenfestkomitee
20. Haushalt 2023
21. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
22. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Celle, Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Celle im Bereich der Hohen Wende

Satzung  
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Celle  
im Bereich der Hohen Wende

## Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 18 vom 23.02.2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht i.S.d. § 25 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 BauGB beschlossen:

### § 1

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Celle: Flur 27, Flurstücksnummer 96/22, 96/28 und 100/6.

Die Lage der betroffenen Flurstücke ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im vorgenannten Geltungsbereich steht der Stadt Celle an den in § 1 aufgeführten Flurstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gem. § 28 Abs. 1, S. 1 BauGB verpflichtet, der Stadt Celle den Abschluss eines Kaufvertrages über ihre Grundstücke unverzüglich anzuzeigen.

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im "Amtsblatt für den Landkreis Celle" in Kraft.

Celle, den 16.02.2023  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über ein  
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25  
Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Celle  
im Bereich Hohe Wende



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

---

Stadt Celle, 5. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

5. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

Aufgrund der §§ 47 III, 51 I des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S.822), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 und der §§ 11 I, § 58 I Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende 5. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011, beschlossen:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

In Abs. 2:

Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt € 4,70 (€ 5,00).

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 35,71 m (33,33 m) oder 9,00 Sek. Wartezeit anteilig enthalten.

In Abs. 3:

Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 35,71 m (33,33 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 2,80 (€ 3,00).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 40,00 m (37,04 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,50 (€ 2,70).

In Abs. 4:

Außerdem werden für jede angefangenen 9,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 40,00 je volle Stunde.

Als Verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 14,29 km/h (13,33 km/h) bei einer Fahrtstrecke bis 3000 m und 16,00 km/h (14,81 km/h) für die Strecke ab 3000 m.

In Abs. 11:

Gestrichen

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.04.2023, in Kraft.

Celle, den 16.02.2023  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

---

Abwasserverband Matheide, Satzung zum Wirtschaftsplan und Bekanntmachung

Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Matheide und Bekanntmachung der Satzung

1. Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund des § 7 I Ziffer 6 und 9 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide vom 23.02.2006 in Verbindung mit den §§ 112 - 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in der Sitzung am 14.12.2022 zum Wirtschaftsplan 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen	von	12.400.000,00 €
und mit Aufwendungen	von	14.032.000,00 €

im Vermögensplan bei den verfügbaren Mitteln	von	6.960.000,00 €
und bei den benötigten Mitteln	von	6.960.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 3.780.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2023 zu rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2023 wird nicht erhoben.

Celle, den 14.12.2022

Kramer  
Verbandsgeschäftsführerin

## 2. Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2023

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserverbandes Matheide wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach §120 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 22.02.2023 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/029656 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die Verkündung an sieben Tagen öffentlich zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Abwasserverbandes Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, während der Öffnungszeiten aus. Coronabedingt wird um vorherige telefonische Terminabsprache (unter 05141/16-4592) gebeten.

Celle, den 22.02.2023

Kramer  
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

## C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

### Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 11.03.2023

Thomas Diestel  
Vorsitzender  
Ohlenhoff 4  
29313 Hambühren/Oldau  
Telefon: 05143 1462  
Mobil: 0163 154 5874

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oldau

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldau findet am Samstag, den 11. März 2023, um 19.00 Uhr im Schützenhaus Oldau statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom Vorjahr sowie Genehmigung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers und Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
  - 6.1. Neuwahl des Vorsitzenden
  - 6.2. Neuwahl des Kassenführers
  - 6.3. Neuwahl des Schriftführers
  - 6.4. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Bericht der Pächter
8. Verschiedenes

Im Anschluss findet wieder ein gemütliches Beisammensein mit den Jagdpächtern statt.

Sollten sich Besitzverhältnisse, Größe der Grundstücke oder Bankverbindungen geändert haben, bitte ich um umgehende Mitteilung.

Thomas Diestel  
Vorsitzender

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN